

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias Nölke, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/21188 –**

Verwaltungsaufwand der Künstlersozialversicherung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Künstlersozialkasse ist Teil der Unfallversicherung Bund und Bahn. Die Künstlersozialkasse bezuschusst die Beiträge ihrer Mitglieder zu einer Krankenversicherung freier Wahl sowie zur gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung. Sie entscheidet, ob Personen im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) als selbstständige Künstler oder Publizisten versichert sind (Versicherte) und ob Unternehmen, die künstlerische oder publizistische Leistungen verwerten, der Abgabepflicht unterliegen (Verwerter). Die Prüfung von Betrieben auf ordnungsgemäße Abführung der Künstlersozialabgabe als wesentliche Säule der Gesamtfinanzierung der Künstlersozialversicherung erfolgt seit 2007 durch die Deutsche Rentenversicherung.

Nach dem Geschäftsbericht 2019 der Unfallversicherung Bund und Bahn verzeichnete die Künstlersozialkasse dabei 190 508 Versicherte. Von den Beschäftigten der Unfallversicherung Bund und Bahn waren dem Bereich Künstlersozialversicherung 17,6 Prozent der Beamten und 40,9 Prozent der Tarifbeschäftigten zugeordnet. Dabei machen die nach dem KSVG versicherten Künstler und Publizisten nur rund 1,6 Prozent aller Versicherungsverhältnisse bzw. 7,4 Prozent aller Versicherungsverhältnisse ohne die Leistungsbeziehenden der Agentur für Arbeit (Arbeitslose und Rehabilitanden) aus (https://www.uv-bund-bahn.de/fileadmin//Dokumente/Publikationen/Geschaeftsberichte/Geschaeftsbericht_2019_UVB.pdf).

1. Welche Einnahmen der Unfallversicherung Bund und Bahn entfielen jeweils in den Jahren 2015 bis 2019 auf den Bereich der Künstlersozialversicherung (bitte in absoluten Zahlen nach Einnahmen gesamt, Umlagebeiträge und sonstige Beiträge, Vermögenserträge, Regresseinnahmen, Entnahmen aus dem Vermögen, Einnahmen aus öffentlichen Mitteln, sonstige Einnahmen aufschlüsseln)?

Die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) ist Träger der Unfallversicherung der öffentlichen Hand nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) und führt darüber hinaus als Künstlersozialkasse (KSK) das Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler

und Publizisten (KSVG) durch. Die UVB weist alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben der Künstlersozialkasse in einem gesonderten Haushaltsplan (§ 43 Abs. 1 KSVG) aus.

Die angefragten aufzuschlüsselnden Einzelpositionen stammen aus dem Haushalt der UVB und sind nicht auf die KSK übertragbar. Bei der KSK handelt es sich um eine Einzugsstelle von Sozialversicherungsbeiträgen mit einem gesonderten Haushaltsplan, bei der die Einnahmen aus Beitragsanteilen der Versicherten (50 Prozent), der Künstlersozialabgabe der Verwerter künstlerischer und publizistischer Leistungen (30 Prozent) und dem Bundeszuschuss (20 Prozent) als abgesondertes Vermögen verwaltet werden (§ 42 KSVG).

Für eine Gesamtübersicht der Einnahmen der KSK wird auf Anlage 1 verwiesen.

2. Welche Ausgaben der Unfallversicherung Bund und Bahn entfielen jeweils in den Jahren 2015 bis 2019 auf den Bereich der Künstlersozialversicherung (bitte in absoluten Zahlen nach Ausgaben gesamt, Rehabilitations- und Entschädigungsleistungen, Prävention, Vermögens- und sonstige Aufwendungen, Personalkosten, Verwaltungssachkosten, Aufwendungen für die Selbstverwaltung, Vergütung an andere für Verwaltungsarbeiten, Verfahrenskosten aufschlüsseln)?

Die angefragten aufzuschlüsselnden Einzelpositionen stammen aus dem Haushalt der UVB und sind nicht auf die KSK übertragbar. Die UVB weist alle zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen der KSK in einem gesonderten Haushaltsplan aus (§ 43 Abs. 1 KSVG).

Für eine Gesamtübersicht der Ausgaben der KSK wird auf Anlage 1 verwiesen.

3. Welche Einnahmen erzielte die Unfallversicherung Bund und Bahn jeweils in den Jahren 2015 bis 2019 insgesamt (bitte nach Einnahmen gesamt, Umlagebeiträge und sonstige Beiträge, Vermögenserträge, Regress-einnahmen, Entnahmen aus dem Vermögen, Einnahmen aus öffentlichen Mitteln, sonstige Einnahmen aufschlüsseln)?
4. Welche Ausgaben verzeichnete die Unfallversicherung Bund und Bahn jeweils in den Jahren 2015 bis 2019 insgesamt (bitte nach Ausgaben gesamt, Rehabilitations- und Entschädigungsleistungen, Prävention, Vermögens- und sonstige Aufwendungen, Personalkosten, Verwaltungssachkosten, Aufwendungen für die Selbstverwaltung, Vergütung an andere für Verwaltungsarbeiten, Verfahrenskosten aufschlüsseln)?

Die UVB wurde am 1. Januar 2015 durch den Zusammenschluss der Unfallkasse des Bundes und der Eisenbahn-Unfallkasse errichtet. Der Haushaltsplan der Unfallversicherung Bund und Bahn wird in zwei Teilhaushalten aufgestellt, in denen die im Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Unfallkasse des Bundes und der ehemaligen Eisenbahn-Unfallkasse nach § 125 SGB VII anfallenden Einnahmen und Ausgaben getrennt veranschlagt werden. In den nachfolgenden Antworten werden die Einnahmen und Ausgaben aus den beiden Teilhaushalten zusammengefasst.

Für eine Gesamtübersicht der Einnahmen und Ausgaben der UVB wird auf Anlage 2 verwiesen.

5. Wie hoch war das Haushaltsvolumen der Künstlersozialversicherung jeweils in den Jahren 2015 bis 2019?

Das Haushaltsvolumen der Künstlersozialkasse entspricht der Summe aller Einnahmen / bzw. Ausgaben (Angaben in Euro):

Haushaltsvolumen 2015	999.917.700
Haushaltsvolumen 2016	1.050.235.443
Haushaltsvolumen 2017	1.058.323.675
Haushaltsvolumen 2018	1.088.632.002
Haushaltsvolumen 2019 (vorläufig)	1.157.094.785

6. Welcher Anteil des Haushaltsvolumens entfiel jeweils in den Jahren 2015 bis 2019 auf Verwaltungskosten (bitte nach Personalkosten, Verwaltungssachkosten, Aufwendungen für die Selbstverwaltung, Vergütung an andere für Verwaltungsarbeiten, Verfahrenskosten aufschlüsseln)?

Der Bund trägt gem. § 34 Abs. 2 KSVG die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse. Dieser Zuschuss des Bundes hatte in den Jahren 2015 bis 2019 folgenden Anteil am Haushaltsvolumen der Künstlersozialkasse:

Jahr	Verwaltungskosten (§ 34 Abs. 2 KSVG) in % des Haushaltsvolumens
2015	0,95
2016	1,13
2017	1,21
2018	1,03
2019 vorläufig	1,55

Die Aufschlüsselung der Verwaltungskosten ergibt sich aus der Antwort zu Frage Nr. 2.

7. Welcher Anteil des Haushaltsvolumens wurde jeweils in den Jahren 2015 bis 2019 an die Sozialversicherungsträger überwiesen?

Die von der Künstlersozialkasse als Beitragsschuldner der selbständigen Künstler und Publizisten an den Gesundheitsfonds (Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) und die Deutsche Rentenversicherung (DRV) abzuführenden Beiträge hatten in den Jahren 2015 bis 2019 folgenden Anteil am Haushaltsvolumen der Künstlersozialkasse:

Jahr	Beitragsabführung in % des Haushaltsvolumens
2015	92,42
2016	92,06
2017	96,03
2018	97,30
2019	96,87

8. Welche Kosten entstanden jeweils in den Jahren 2015 bis 2019 für die Prüfung der Versicherungsfähigkeit oder Versicherungspflicht auf Seiten der Künstlersozialkasse?

Die Aufwände und Kosten auf Seiten der Künstlersozialkasse für die Prüfung der Versicherungsfähigkeit oder -pflicht sind in der Verwaltungspraxis nicht

trennscharf voneinander abzugrenzen. Daher können für die einzelnen Jahre keine Kosten, auch nicht im Rahmen näherungsweiser Schätzungen, angegeben werden.

9. Welche Kosten entstanden jeweils in den Jahren 2015 bis 2019 für die Betriebsprüfungen hinsichtlich ordnungsgemäßer Abführung der Künstlersozialabgabe auf Seiten der Künstlersozialkasse und der Deutschen Rentenversicherung (bitte gesondert ausweisen)?

Die Untersuchung des Erfüllungsaufwands für die Prüfung der Künstlersozialabgabe sowohl bei der Künstlersozialkasse wie auch bei den Rentenversicherungsträgern ist Bestandteil der Evaluierung des Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetzes, die derzeit im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt wird. Der Abschlussbericht zu dem Projekt, der voraussichtlich Anfang kommenden Jahres vorliegen wird, wird hierzu Aussagen und Daten enthalten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.